Rechtsanwalt Helmut Markgraf, Leipzig*

Skurrilitäten der Rechtsprechung des Reichsgerichts

Nach den Feiertagen ist ab und zu eine Entspannung notwendig. Es bietet sich an, sich mit der humoristischen Seite der Rechtsprechung zu beschäftigen. Tauchen Sie ein in eine Welt, in der die Ehefrau nur mit einer richterlichen Genehmigung ausziehen konnte:

I. Darf eine Ehefrau ohne richterliche Erlaubnis ausziehen und dann Verpflegung außer dem Hause in Anspruch nehmen? (RGZ 17, 213 ff.)

Eine Ehefrau zog wegen angeblich zugefügter Misshandlungen ohne richterliche Genehmigung aus und verlangte von ihrem Ehemann Verpflegung außer dem Hause.

Sowohl das Landgericht Halle/Saale als auch das Oberlandesgericht Naumburg lehnten einen Anspruch auf „Verpflegung außer dem Hause“ ab. Mangels richterlicher Genehmigung sei die Ehefrau nicht berechtigt gewesen, die eheliche Heimstätte zu verlassen.

Erst vor dem Reichsgericht bekam die Ehefrau 1886 Recht: „Wenn auf Seiten der Ehefrau ein zwingender Grund zur Trennung obwaltet, der nicht böswillig ist, muß sie nicht duldend verharren und sich weiteren Unbillen aussetzen!“

II. Anfechtung der Ehe bei Täuschung über die wahren Vermögensverhältnisse (RGZ 18, 223 ff.)

In der Hochzeitsnacht erfuhr der vermögende Ehemann, dass seine von ihm für vermögend gehaltene Ehefrau vermögenslos ist. Der Ehemann verbrachte die Hochzeitsnacht mit seiner frisch angetrauten Ehefrau und hat dann die Ehe wegen Irrtums angefochten. Er sei über den finanziellen Status der Ehefrau getäuscht worden, was nicht hinnehmbar sei.

Die Instanzgerichte in Hannover und Celle sahen keinen Anfechtungsgrund, da die Persönlichkeit der Ehefrau unabhängig von ihrer Vermögenslage zu beurteilen sei.

Erst das Reichsgericht stellte 1887 klar, dass ein Anfechtungsgrund vorliegen könne und verwies den Rechtsstreit an das OLG Celle zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes zurück.

III. Das rechtliche Schicksal des Trinkgeldes (RGZ 7, 112 ff.)

Ein Kondukteur[1] wurde beim Begleiten der Straßenbahn ernstlich verletzt. Zum Schaden rechnete er sein jährliches Trinkgeld hinzu. Dieses betrug 208 Mark pro Jahr.

Das Reichsgericht gab ihm 1882 – wie auch die Vorinstanzen – Recht: „Usuell ohne erzwingbare Verpflichtung entrichtete Vermögenszuwendungen“ fließen in die Schadensberechnung mit ein.

IV. Nachwuchs in der Irrenanstalt (RGZ 108, 86 ff.)

Während des unseligen Ersten Weltkrieges befanden sich die Männer auf dem Felde. In den damals vorhandenen Irrenanstalten mussten geisteskranke Männer deswegen von weiblichen Wärtern betreut werden. Weil sich offenbar wegen des Aufenthaltes ihres Ehemannes auf dem Felde eine Wärterin langweilte, gab sie sich einem einsitzenden Geisteskranken geschlechtlich hin.

Bei dem ausgewählten Geisteskranken handelte es sich um einen Mann, der entmündigt war. Er litt an einer hochgradigen Schwäche moralischer Kraft zur Zügelung seines Geschlechtstriebes. Es kam, wie es kommen musste: Die Wärterin gebar ein Kind, der Geisteskranke

* Der Autor ist Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Sozialrecht.

1 aus dem lateinischen stammende Bezeichnung für Begleiter oder Führer.

wurde rechtskräftig zur Zahlung von Unterhaltsgeldern verurteilt.

Dieser wiederum verklagte die Irrenanstalt auf Freistellung von den Unterhaltszahlungen mit der Begründung, er sei schlecht behütet worden. Seiner Klage wurde in den beiden ersten Rechtszügen stattgegeben. Das Reichsgericht hob dann 1924 das Berufungsurteil auf und wies die Sache an das Berufungsgericht mit der Begründung zurück, dass der Sachverhalt noch nicht ausreichend aufgeklärt sei.

Die Irrenanstalt wendete nämlich ein, dass den Geisteskranken ein Mitverschulden treffe. Dieser habe schließlich mitgewirkt. Die Oberlandesgerichtsräte hätten noch einmal eingehend zu prüfen, ob der Geisteskranke tatsächlich unter einer Willensunfreiheit litt. Liege eine Willensunfreiheit vor, sei für ein Mitverschulden kein Raum. In einem solchen Falle hätte der Insasse nicht frei handeln können. Eine schuldhafte Handlung sei dann nicht möglich. Erst bei Verneinung einer Willensunfreiheit sei für eine Abwägung im Rahmen eines Mitverschuldens Raum.

Dieser Beitrag ist ein Auszug des Buches: „Skurrilitäten der Rechtsprechung des Reichsgerichts“ und ist im Buchhandel unter der ISBN 978-3-9813954-0-2 für 14,95 Euro erhältlich.